

dem Seelsorger auch darüber Aufklärung verschaffen, welche Ursachen der körperlichen und geistigen Entartung eines großen Teiles seiner Gemeinde zugrunde liegen: ob Armut und deren gewöhnliche Folgen — Wohnungselend, Vernachlässigung der Erziehung — oder Luxus, Genußsucht, Alkoholmissbrauch u. dgl. Dadurch wird er auch in den Stand gesetzt, diese Ursachen und deren Folgen wirksam zu bekämpfen, indem er mit eifriger Seelsorge auch die Förderung solcher Vereine verbindet, welche sich diesen Kampf zur Aufgabe gemacht haben, z. B. St. Vinzenz-Verein, St. Regis-Konferenzen, Abstinenzvereine, Arbeitervereine, die an vielen Orten, besonders in den Großstädten so segensreich wirken. Er kann sich dann der sicheren Hoffnung hingeben, dadurch wenigstens allmählich eine Besserung der bestehenden Missstände herbeizuführen.

Mautern (Steiermark).

P. Fr. Leitner C. SS. R.

VI. (Verlegung der Pfarrmesse und Doppelstipendium bei Bination.) Der Provisor einer kleinen Gebirgspfarrei wird zugleich mit der Provision einer anderen, drei Stunden entfernten Gebirgspfarre betraut. Er bekam daher von seinem Ordinariate den Auftrag zu binnieren und zudem die Erlaubnis, an Sonntagen heilige Mysterien zu halten auf Wunsch und Verlangen der Gläubigen und dafür die Pfarrmesse pro populo an Wochentagen nachzutragen. Nun geschieht es, daß an beiden Orten an Sonntagen heilige Mysterien verlangt und dafür das Stipendium gegeben wird. Er hat dem Verlangen entsprochen und beide Stipendien angenommen. War und ist ihm das erlaubt? — So lautet der ohne weitere Daten zur Lösung vorgelegte Casus.

Von der Frage über die Berechtigung zur Bination kann ganz abgesehen werden. Das Ordinariat hat den Provisor mit vollem Rechte dazu verpflichtet. Hier handelt es sich vielmehr um zwei andere Fragen: Aus welchen Gründen ist eine Verlegung der Pfarrmesse gestattet? und kann bei einer Bination unter Umständen für die zweite Messe auch ein Stipendium genommen werden?

I. Aus welchen Gründen ist eine Verlegung der Pfarrmesse gestattet?

In der Bulle „In suprema“ vom 10. Juni 1882 hat Leo XIII. aufs neue und aufs strengste die Pflicht der Pfarrer und anderer selbständiger Seelsorger eingeschärft, die Messe für die Parochianen an allen Sonntagen, an den gebotenen, aber auch an den aufgehobenen Festtagen zu applizieren, genau so, als ob die Konstitution Urbans VIII. „Universa“ (13. September 1642) noch vollkommen zu recht bestände. Weil dies aber nur kirchliches Gebot ist, kann die Kirche die Applikationspflicht für gewisse Tage ganz aufheben oder die Erlaubnis geben zur Verlegung auf einen anderen Tag. Letzteres geschieht entweder durch eine allgemeine Fakultät, welche die Bischöfe

erhalten, oder durch eine besondere Erlaubnis der S. Congr. Concilii oder der Congr. de P. F.

1. Vermöge der Konstitution Benedikts XIV. „Cum semper oblatas“ vom 19. August 1744 haben die Bischöfe nur die allgemeine Vollmacht, wahrhaft armen Kuraten durch Dispens zu gestatten, an Sonn- und Festtagen für ein empfangenes Stipendium zu applizieren und die Pfarrmesse an einem darauffolgenden Wochentag nachzuholen.¹⁾

Zur Illustration der Fürstlichkeit kann dienen, daß früher die Bischöfe die Vollmacht auf ihr Ansuchen erhalten haben, an den abgebrachten Feiertagen die Pfarrer, deren Einkommen nach Abzug der Lasten 200 Scudi (also zirka 1000 K) nicht überstieg, von der Applikationspflicht ganz zu dispensieren. Diese Vollmacht wurde jedoch schon unter dem 10. März 1888 von der S. C. C. in Anbetracht der Zeitverhältnisse auch auf jene Pfarrer ausgedehnt, „quorum census, demtis oneribus, 300 scutata non superat“ (also zirka 1500 K).

2. Außer dem Falle der Armut oder des mangelnden Unterhaltes des Kuraten ist den Bischöfen die Dispensgewalt behufs Übertragung der Pfarrmesse auf einen Wochentag entzogen; jedoch hat Pius IX. in der Bulle „Amantissimi“ (3. Mai 1858) unter Nr. 7 erklärt, daß, wenn besondere Gründe vorliegen, um eine entsprechende Erleichterung der Applikationspflicht pro populo bei der S. C. C. oder, wenn der betreffende Ort der Propaganda untersteht, bei dieser angeucht werden kann.

„Cum vero nos minime lateat peculiares casus contingere posse, in quibus pro re ac tempore aliqua hujus obligationis remissio parochis sit tribuenda, sciatis velimus, ab omnibus Nostram Concilii Congregationem unice esse adeundam ad hujusmodi obtinenda indulta illis dumtaxat exceptis qui a Nostra Congregatione Fidei propagandae praeposita pendent.“ Ein Beispiel eines solchen speziellen Indultes, das vom Titel der Armut absieht, enthält die Synodus Sanhippolytana vom Jahre 1903, tit. III, cap. 9, p. 184: „Missa parochialis pro populo applicanda ad alium diem transferri non potest excepto casu, si defuncti alicuius sepultura ecclesiastica sit facienda et ejusdem consanguinei vehementer exoptent, ut statim eodem die praesente cadavere vel etiam sepulto exequiae fiant et unus tantum adest sacerdos atque alter commode advocari non potest.“

Die Synode beruft sich auf das Indult der S. C. C. vom 11. Mai 1894. Daraus erhellt klar, daß auch das Interesse der Gläubigen einen hinreichenden Grund (für den Bischof) bilden kann zur Gestattung der Translation der Pfarrmesse und Annahme eines Stipendiums an den für diese bestimmten Tagen, wenn es auch nicht abgebrachte Feiertage sind.

3. Für die aufgehobenen Feiertage wurde wohl häufiger das Indult der Verlegung der Pfarrmesse und Annahme eines Stipendiums gegeben, so unterm 4. Juli 1860 der Erzdiözese München:

¹⁾ Conc. prov. Vienn. tit. II, c. 6.

„Quoties diebus festis suppressis applicanda sit missa pro peculiari aliquo benefactore vel pro defuncto praesente cadavere, vel pro sponsis.“ Ebenso enthalten die in Rom approbierten Aftten der Erzdiözese Bordeaux (1859) die Bestimmung: „Si in aliquo festo reducto missa celebranda sit sive pro sponsis, sive pro defuncto in ejus exequiis, tunc alio deficiente sacerdote, parocho licet, applicationem missae pro populo ad sequentem diem transferre.“

4. Noch häufiger wurde das Indult dazu hinsichtlich der abgeschafften Feiertage erteilt unter der Bedingung, daß das Stipendium für kirchliche Bedürfnisse, Seminarien, Missionen, für die Presse ans Ordinariat eingeschickt wurde. Doch diese zwei Fälle berühren den Casus nicht.

II. Kann für die zweite Messe der Bination ein Stipendium genommen werden? Die Antwort gibt uns der Konsultor P. Pius de Langonio in seinem Votum, das von ihm auf Verlangen der Konzilstongregation behufs Neuregelung der Bination ausgearbeitet und approbiert worden ist, besonders quoad quaestiones particulares, unter 27. Nov. 1907. Siehe A. S. S. XLI, p. 55—64, 175—192, 413—424. Er stellt unter Reg. IX. den Satz auf:

„Missam iterare nemini licet sine speciali Sedis Apostolicae indulto, nisi servatis adamassim conditionibus a jure praefixis scilicet ut jejunium eucharisticum minime frangatur et pro altera missa nullum accipiatur stipendium.“

Nr. 63 handelt er von dieser zweiten Bedingung. Er sagt zuerst, Manh behauptet mit Recht, daß sich bei den Autoren des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wie in den Antworten der Kongregationen keine Erwähnung dieses Verbotes finde.

„Attamen si clausula deest explicata, genuina mens Sedis Apostolicae meridiana luce coruscat: siquidem non alia ex causa pluralitas missarum in una die suppressa fuit, nisi ut avaritiae et sordidis quaestibus (verba sunt Benedicti XIV. in Brevi „Quod expensis“ diei 26. Aug. 1748) adimiceretur occasio vel saltem oblocutionibus silentium imponeretur. Ne igitur concessa pro quibusdam necessitatis casibus Sacrorum iteratio denuo praebaret ansam abusioni intolebibili, Sedes Apostolica praefatam cessionem praeservatoriis clausulis, quae jam ex ipso fine legis argui poterant, voluit etiam explicitissime munitam, v. g.: firma semper prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda missa: Ne eleemosynam vel stipendium a quovis et sub quocumque praetextu pro ea percipient etc. etc.“

In Nr. 65 erklärt er, daß die Worte „Stipendium percipi non posse pro secunda missa“ streng zu fassen sind, presse sumenda, denn es ist etwas ganz anderes, wenn für eine in späterer Stunde und an einem entfernten Orte zu feiernde Messe wegen der Mühe und Belastung eine Entschädigung angenommen wird. Dann fährt er betreffs der Ausnahmen von dieser Regel fort:

„Caeterum Sedes Apostolica centiesque de speciali gratia benignae indulsit, ut etiam pro secunda missa stipendium proprium dictum perciperetur. Ast aliter, aliter.“

Er bringt folgende Fälle:

1. Die durch das Rundschreiben vom 15. Oktober 1863 den Ordinarien der Missionen erteilte Generalvollmacht, den unter-

gebenen Priestern ex justa et gravi causa die Annahme eines Stipendiums für die zweite Messe zu gestatten.

2. Andere von den Kongregationen gegebene Indulste, jedoch unter verschiedenen Klauseln und Bedingungen, z. B. ad tempus et cum onere stipendium secundae missae pio cuidam operi v. gr. Seminarii manutentioni fideliter applicandi.

3. Das bedingungslose, wohl einzigartige Indult, welches Pius IX. vivae vocis oraculo einem Bischof gab unter dem 19. Juli 1862, seinen dürftigen (egenis) Priestern zu erlauben, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen, wenn sie in einer anderen Kirche gelesen wird. Leo XIII. gab dem Nachfolger dieses Bischofs auch vivae vocis oraculo am 8. Dezember 1886 die noch größere Vollmacht, wahrhaft arme Priester von der Applikationspflicht der zweiten Messe für die Pfarrkinder zu dispensieren und ihnen dafür die Annahme eines Stipendiums zu gestatten, sei es, daß diese Messe in einer anderen oder in derselben Kirche gelesen wird. (Siehe „Le canoniste contemporain“ vol. 16, p. 76—77.)

Zur besseren Beleuchtung unseres Casus, für den sich keine adäquate Entscheidung finden läßt, können noch ein paar andere Indulste dienen, die sich in den A. S. S. finden.

Nach T. XXV, p. 423 erhielt ein Vikar der Diözese Langres, der für seinen armen und altersschwachen Pfarrer die Missa pro populo ohne jegliches Stipendium applizierte, die Erlaubnis, für die zweite Messe ein solches anzunehmen.

„Attentis peculiaribus circumstantiis durante parochi impotentia et sub conditione ut Vicarius nullum percipere valeat emolumentum Missae pro populo — pro gratia facto verbo cum SSmo 27. Aug. 1892.“

Cinem Benefiziaten in N. in der Erzdiözese Freiburg lag stiftungsgemäß ob, an den Sonn- und Festtagen für die Stifter das Messopfer zu applizieren und es zugleich in commodum fidelium zu feiern; es ward ihm aber auch die Provision einer auswärtigen Pfarre übertragen, und so mußte er pro populo an den genannten Tagen die Messe lesen. Es wurde ihm unter dem 14. April 1894 erlaubt, sowohl im Sinne der Stiftung als pro populo zu applizieren. Als Gründe bringen die A. S. S. XXVI, 690 unter anderem folgende:

„Aliunde jus commune decretorie praecipit, ut beneficia sine diminutione conferantur. Si vero beneficiatus cogatur ad differendam in alium diem applicationem missae congruum stipendium subtrahatur, redditus beneficii notabiliter diminuuntur.“ Anderseits wurde geltend gemacht, daß ein Pfarrer, der zwei Pfarren versieht, zwei Messen pro populo lesen müsse, „quarum etiam missarum intuitu sane redditus beneficii parochialis comparati sunt; at S. C. C. nunquam hujusmodi parochis onus imposuit deducendi redditus alterius missae, ne duplex lucrarentur stipendium“. (S. Archiv für Kirchenrecht Bd. 77, S. 77.)

III. Da sich nun keine adäquate Entscheidung für unseren Provisor der beiden Pfarren finden läßt, kann die Antwort nur auf

Grund der bischöflichen Bestimmungen im Einklang mit obigen päpstlichen Entscheidungen gegeben werden.

1. Wenn das Ordinariat ihm keine weiteren Klauseln und Bedingungen gesetzt hat, sondern einfach, wie der Casus vorgelegt wurde, die Verschiebung beider Pfarrmessen und die Annahme von Aemtern nach Wunsch und Verlangen der Gläubigen erlaubte, kann er dies ohne Bedenken tun und das zweifache Stipendium behalten. Es ist nicht seine Sache, an der Berechtigung des Bischofs, sei es vermöge allgemeiner, sei es einer speziellen Fakultät, zu zweifeln; wenigstens hätte sonst der Bischof ausdrücklich gemäß des einmal eingeführten Modus die Klausel beifügen müssen v. gr. firma semper prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda missa. Wo er keine Bedingung setzt, braucht auch der Provisor keine zu setzen. Betrachten wir sodann den Fall genauer.

2. Es ist als Grund der Translation beider Pfarrmessen einfach der Wunsch und das Verlangen der Gläubigen angegeben worden. Um dies zu erlauben, müßte sich der Bischof ein spezielles Indult für seine Diözese oder wenigstens für diese zwei Pfarren erwerben, wie es beispielsweise dem Bischof in St. Pölten gegeben wurde. Dann hat aber der Provisor, wie er die zwei ganz separaten Pflichten hat zur Applicatio pro populo in beiden Pfarrkirchen, offenbar auch das separate Recht der Verlegung beider Pfarrmessen und das Recht, dafür an beiden Orten an Sonntagen ad intentionem fidelium zu celebrieren; denn die causa motiva ist eben das Verlangen der Gläubigen, die in beiden Pfarren doch das gleiche Recht haben. Daß er das zweite Stipendium auch annehmen kann, erhellt daraus, daß er dadurch keinen Vorteil erlangt, indem er ja zwei Messen unter der Woche pro populo applizieren muß; ja, wenn er die zweite Messe ohne Stipendium lesen müßte, hätte er einen wirklichen Schaden; denn es würde ihm durch die Verlegung der zweiten Pfarrmesse ein freies Stipendium entzogen, so daß ihm, wenn er durch die Feier der Pfarrmesse an Sonntagen sonst sechs freie Messen hätte, nur mehr fünf freie blieben. Ist auch das Indult in erster Linie für die Gläubigen gegeben, so ist doch klar, daß die Kirche den Provisor nicht schädigen will, was im oben angeführten Casus der Erzdiözese Freiburg betont wurde. Zudem fehlt absolut der Grund, warum die Kirche so streng das Stipendium für eine zweite Messe verbietet, da kein Schein einer avaritia vorhanden ist und kein Grund zu übler Auslegung. Beide Stipendiemesse am Sonntag sind nur der Ersatz für den Ausfall unter der Woche.

3. Sollte jedoch in der für die Provision der ersten Pfarr gegebenen Fakultät zur Verlegung der Pfarrmesse und Annahme einer Stipendiemesse an Sonntagen als Grund das unzureichende Einkommen (paupertas) angegeben sein, so wird man unterscheiden müssen, ob dies auch noch als Grund galt

betreffs der Dispens wegen der Applikation für die zweite Pfarre. Ist dies der Fall, da ja die Entschädigung für eine auswärtige Provision nicht so bedeutend ist, dann kann der doppelte Provisor ruhig beide Stipendien nehmen, da der Bischof die generelle Fakultät hat, ratione paupertatis im ersten wie im zweiten Falle Translation und Stipendienannahme zu gestatten; um so mehr, da sonst der betreffende Seelsorgspriester wie oben einen Schaden erleiden würde und absolut kein Vergernis entsteht, besonders wenn die Pfarrmesse verkündet wird. Wäre aber durch Provision der zweiten Pfarre die paupertas behoben, so braucht der Bischof freilich ein eigenes Indult, wie wir oben gesehen; allein dann gilt, was sub 2. und 6. gesagt wurde, und kann der Priester ruhig wie bisher die Stipendien annehmen.

4. Jedenfalls kann er bei dem zweiten Amt an der so weit entfernten Pfarre, wo er nur spät Gottesdienst halten und zudem noch nüchtern nach einem dreißündigen Marsche ein Amt singen muß, ratione laboris et incommodi den gewiß nicht hohen Stipendiumsbetrag als Remuneration gelten lassen. Ist er auch als Provisor ex justitia verbunden, den Weg wegen Predigt u. s. w. zu machen, so kann er doch die Mühe des Weges u. s. w. für den Stipendiengeber in Anrechnung bringen.

Marc, Institut. mor. I, n. 1036, qu. 2 fragt: An materia contractus onerosi possit esse res aliunde debita? Er antwortet:

„Est probabile, integrum alicujus operae pretium posse a pluribus accipi, si singulis ita prodest ac si singulorum gratia fieret. Sic v. gr. si Titius te conduxit ut alicujus negotii causa iter suscipias, poteris etiam a Petro ad gerendum ejus negotium, ad idem iter conduci, modo posterius mandatum priori non noceat.“ S. Alph. Th. M. III, 862 H. A. X. 209; XIII, 68. Nolbin II¹⁰, n. 527, b lehrt dies absolut: „Potest valide et licite contrahi de re, quae tertiae personae ex justitia jam debita est, si etiam alteri ita prodest, ut priori non noceat.“ Er illustriert dann diesen Satz gerade so wie Marc mit Verufung auf Holzmann, th. mor. tom. 4. n. 279.

Mautern (Steiermark).

P. Franz Mair C. SS. R.

VII. (**Communicatio in sacris cum acatholicis.**) Euzebius ist erst vor wenigen Tagen in seine neue Pfarrei eingezogen, in einer Gegend, in der Katholiken und Protestanten friedlich nebeneinander leben. Eben als der Schulleiter des Ortes bei ihm seine Aufwartung macht, zieht ein protestantisches Begräbnis am Pfarrhause vorüber.

„So viele Protestanten finden sich hier?“ seufzt Euzebius auf. Doch der Lehrer beruhigt ihn: „Herr Pfarrer, diese Leute da sind lange nicht alle protestantisch; auch viele Katholiken gehen in dem Zuge. Sehen Sie z. B. gleich das Büblein, welches das Kreuz vorausträgt, ist ein katholisches Schulkind; dann sind noch manche katholische Männer und Frauen dabei, die teils aus Dankbarkeit gegen den Verstorbenen, teils aus Rücksicht auf seine Familie, teils